

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 57/85

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

B [REDACTED] Samuel, Y [REDACTED] H [REDACTED] Dr. He [REDACTED]
[REDACTED], I [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M [REDACTED],
Al [REDACTED]straße 8, M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Herz und die Richter Zorn, Fuchs,
Winter und Dr. Graßhof

am 19. November 1985
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 18. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts München vom 14. Dezember 1984
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der
Revision gemäß § 219 Abs. 2 NRO liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter verneint, sachverständig beraten,
im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs,
daß sich die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähig-
keit des Klägers seit der Erstfestsetzung des Anspruchs
wegen Schadens am Körper oder Gesundheit durch den Bescheid
vom 23. Juni 1965 erhöht habe. Das ist aus Rechtsgründen
nicht zu beanstanden und wird von der Beschwerde auch nicht
angegriffen.

Nach § 206 Abs. 1 Satz 1 HBO ist die Entscheidungsbehörde befugt und auf Verlangen des Antragstellers verpflichtet, einen neuen Bescheid über den Anspruch zu erlassen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, die für die Zuerkennung eines Anspruchs auf wiederkehrende Leistungen maßgebend waren, wesentlich verändert haben. Ausgegangen ist dabei von der letzten Entscheidung, die den Anspruch materiell-rechtlich neu festgestellt hat. Das ist hier der Änderungsbescheid vom 30. Mai 1968, durch den die Rente des Klägers ab 1. September 1965 mit dem Mindesthundertsatz von 15 neu festgestellt worden ist, weil der Kläger der Anforderung der Behörde, Unterlagen über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorzulegen, nicht nachgekommen ist. Aufgrund dieser Hundertsatzbemessung wurde dem Kläger weiterhin die Mindestrente gewährt. Für die Bemessung des Hundertsatzes 15 waren somit nicht die persönlichen und



wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers maßgebend, sondern allein seine Weigerung, der Behörde die zur Neubemessung des Hundertsatzes erforderlichen Angaben zu machen. Damit scheidet eine unmittelbare Anwendung des § 206 Abs. 1 BGG von vornherein aus.

In seiner Entscheidung vom 15. April 1982 - IX ZR 29/81 (I. M. BGG 1956 § 206 Nr. 39 - NER 1982, 931 Nr. 39) hatte der Bundesgerichtshof jedoch eine entsprechende Anwendung des § 206 Abs. 1 BGG für geboten erachtet, wenn sich ein Antragsteller seinerzeit nur deshalb mit der Mindestrente oder dem Mindesthundertsatz einverstanden erklärt hatte, weil er nach seinen damaligen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ohnehin nur eine Rente erwarten konnte, die unter der Mindestrente lag, und sich diese Verhältnisse nachträglich geändert haben. Da ein Antragsteller im allgemeinen nicht weniger verlangt, als ihm nach seiner Vorstellung zusteht, waren dann die damaligen Verhältnisse maßgebend für die Beschränkung des Antrages geworden. Ob diese Grundsätze entsprechend anzuwenden sind, wenn der Antragsteller sich zwar nicht ausdrücklich mit der Mindestrente oder dem Mindesthundertsatz, der zur Mindestrente führte, einverstanden erklärt hatte, durch sein Schweigen auf eine Aufforderung der Behörde, Unterlagen über die Bemessung seines Rentenhundertsatzes vorzulegen, aber zu erkennen gegeben hat, daß er mit dem Mindesthundertsatz der Rente einverstanden sei, kann offen bleiben (vgl. BGH Urteil v. 21. Dezember 1982 aaO.). Denn in der Entscheidung vom 15. April 1982 (aaO.) hat der Senat auch darauf hingewiesen, daß eine entsprechende Anwendung des § 206 Abs. 1 BGG nicht in Betracht komme, wenn der damalige Vertrag des Klägers oder die damals objektiv gegebenen Verhältnisse bereits eine Rente ergaben, die die

Mindestrente überstieg. Dazu stellt das Landgericht in seinem Urteil vom 24. März 1963, das der Berufungsrichter vollinhaltlich in Bezug nimmt, fest, daß nach den objektiv gegebenen Verhältnissen (Einkünfte in den Steuerjahren 1966 und 1967, Unterhaltsverpflichtung gegenüber Ehefrau und zwei Kindern) dem Kläger schon damals eine Rente mit einem Hundertsatz von 32,5 (ab März 1967 von 35) zustand, die bereits erheblich über der Mindestrente lag. Diese Feststellung, gegen die der Beschwerdeführer keine Verfahrensrügen erhebt, trägt das Berufungsurteil.

Merz

Zorn